

# **Vereinsatzung**

## **Des Weihnachtsmarktes Achenmühle e. V.**

### **§ 1 Name und Rechtsform**

- 1.1. Der Verein hat Rechtsfähigkeit erlangt durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Traunstein unter Nr.: VR 1487. Der Verein führt den Namen  

Weihnachtsmarkt Achenmühle e. V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 83101 Rohrdorf-Achenmühle
- 1.3. Die bestehende Satzung wird komplett neu gefasst gemäß den nachstehenden Regelungen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Volks- und Berufsbildung, sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er nimmt seine Aufgaben überwiegend in der Gemeinde Rohrdorf wahr.

### **§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist in diesem Sinne die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 (2) Nr. 7 AO) sowie die mildtätiger Zwecke nach § 53 Nr. 1 AO.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rohrdorf zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sin-

ne dieser Satzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- 3.6. Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder dessen Verwirklichung betreffen, sollen vor der Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinnützigkeitsrecht und dem Spendenrecht abgestimmt werden.

#### **§ 4 Verwirklichung der Satzungszwecke**

- 4.1. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. Maßnahmen verwirklicht.
- 4.2. Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt insbesondere:
- a) **durch** besondere Gruppenarbeit;
  - b) **durch** die Organisation eigener Veranstaltungen;
  - c) **durch** Maßnahmen der Freizeitgestaltung;
  - d) **durch** Maßnahmen zur Förderung einer generationsübergreifenden Zusammenarbeit und zur persönlichen Weiterentwicklung;
- 4.3. Die Förderung der Volks- und Berufsbildung erfolgt insbesondere:
- a) durch besondere Gruppenarbeit (Bastelabende)
  - b) durch die Organisation eigener Veranstaltungen (Kurse zur Erlernung verschiedener Fähigkeiten z. B. Töpferkurse, Bastelkurse u. ä.)
- 4.4. Der Verein stellt zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer Körperschaften Mittel zur Verfügung, die für die Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke beschafft werden § 58 AO. Die Körperschaften sind ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne von § 3.1 der Satzung.
- Folgende Körperschaften werden überwiegend unterstützt:
- a) Soziale Einrichtungen, wie z. B. Sozialwerk
  - b) Bayerisches Rotes Kreuz
  - c) Helferkreis für die Diözese Ternopil/Ukraine e. V.
  - d) Missio
- 4.5. Die mildtätige Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen i. S. v. § 53 Nr. 1 AO erfolgt durch gleichartige Maßnahmen gem. den vorstehenden Absätzen unter besonderer Berücksichtigung

der Bedürfnisse dieses Personenkreises. Unterstützt werden Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

### **§ 5 Vergütungsregelungen**

- 5.1. Persönliche Aufwendungen und Auslagen, auch Reisekosten, werden, soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren, an Organmitglieder oder Vereinsmitglieder erstattet. Der Vorstand ist ermächtigt eine entsprechende Auslagenerstattungsregelung zu beschließen. Eine Erstattung erfolgt entweder gegen Nachweis konkret entstandener Aufwendungen oder nach Maßgabe von beschlossenen Auslagenpauschalen. Die Auslagenpauschalen dürfen der Höhe nach die jeweils geltenden steuerfrei auszahlbaren Pauschbeträge des Lohnsteuerrechts nicht übersteigen.
- 5.2. Die Tätigkeit für den Verein im Rahmen einer Organstellung ist grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Vergütungsanspruch. Davon abweichend kann durch Beschlussfassung eine angemessene Vergütung für Zeitaufwand gewährt werden. Für Vorstandsmitglieder hat die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen, für andere Organmitglieder wird die Vorstandschaft zur Beschlussfassung ermächtigt.
- 5.3. Soweit Mitglieder des Vereins hauptberuflich oder nebenberuflich oder gelegentlich für den Verein tätig sind und hierfür eine Vergütung erhalten sollen, richten sich die Einzelheiten nach dem im Einzelfall vom Vorstand oder der beauftragten Geschäftsführung erteilten Auftrag oder abgeschlossenem Vertrag.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- 6.1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- 6.2. Ordentliche Mitglieder sind die erwachsenen Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an und die stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 6.3. Außerordentliche Mitglieder sind Schüler und Jugendliche vom vollendeten 8. bis zum 16. Lebensjahr.
- 6.4. Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen ihrer hervorragenden Verdienste um den Verein durch Beschluss des Vorstands und nach Anhörung des Vereinsausschusses verliehen worden ist.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 7.1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beitrittsantrag und die nachfolgende Annahme durch den Vorstand.
- 7.2. Aufnahmebewerber haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten mit Angaben über die Art der zu erwerbenden Mitgliedschaft; für das Aufnahmegesuch ist der vom Verein zur Verfügung gestellte Vordruck (Beitrittserklärung) zu verwenden.
- 7.3. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss die Beitrittserklärung den Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung der baren Mitgliedsbeiträge haftet. Bei Minderjährigen bis zum vollendetem 16. Lebensjahr muss der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten selbst ausüben. Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben. Soweit satzungsrechtlich zulässig kann der gesetzliche Vertreter Mitgliedschaftsrechte und -pflichten auf Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, übertragen.
- 7.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber mitgeteilt. Die Ablehnung muss schriftlich mitgeteilt und braucht nicht begründet werden, sie ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 8.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - a) durch den Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
- 8.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist mit sofortiger Wirkung zulässig.
- 8.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben. Innerhalb einer Frist von 3 Wochen wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist vor der Beschlussfassung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes, er ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- 8.4. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor;

- a) wenn das Mitglied ihm satzungsgemäß obliegende Pflichten, insbesondere Mitwirkungspflichten nachhaltig und trotz Abmahnung nicht erfüllt oder Beschlüssen und Anordnungen nachhaltig nicht nachkommt;
  - b) bei ehrkränkenden Äußerungen oder vergleichbarem Verhalten des Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern, Organen und/oder Organmitgliedern des Vereins;
  - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
  - d) wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins erheblich verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.
- 8.5. Gegen den Ausschluss nach § 8.3 kann der Betroffene Widerspruch einlegen, er muss innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab dem Tag der Absendung der Mitteilung über den Ausschluss beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig, diese Entscheidung ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar.
- 8.6. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliederrechte.
- 8.7. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Das Mitglied muss alle in seinem besitzbefindlichen vereinseigenen Sachen und Gegenstände unverzüglich an ein Mitglied der Vorstandschaft aushändigen. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des Vereins zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

## **§ 9 Mitgliederrechte**

- 9.1. Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen dieser Satzung und gemäß den satzungsgemäß erlassenen Vereinsordnungen am Vereinsleben und an der Willensbildung teilzunehmen.
- 9.2. Ob und in wie weit ein Entgelt außerhalb von Mitgliedsbeiträgen für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins zu entrichten ist, richtet sich nach der Beschlussfassung des Vorstands im Rahmen der Erfüllung seiner Geschäftsführungsaufgaben.

## **§ 10 Finanzielle Beiträge**

- 10.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben in Form vom Jahresbeitrag. Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- 10.2. Jedes Mitglied hat den festgesetzten Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben bereits für das Jahr des Eintritts den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 10.3. Den Mitgliedern kann das Recht zugestanden werden, den Jahresbeitrag durch Arbeitsleistungen zu erbringen. Art und Umfang und Bewertung der Arbeitsleistungen wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

### **§ 11 Sonstige Mitgliederplichten**

- 11.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und aktiv zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck und die Ehre des Vereins gefährdet werden könnten. Die vom Verein gestellten Ausstattungen und Geräte sind von den Mitgliedern sorgfältig und pfleglich zu behandeln.
- 11.2. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung zu beachten. Dieses Dokument wird den Mitgliedern auf Verlangen ausgehändigt, sie sind außerdem auf der Homepage des Vereins zur Einsicht hinterlegt. Anordnungen der Vereinsorgane und der Beauftragten, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu befolgen.
- 11.3. Die Änderung von Namen oder Anschrift oder sonstiger Adress- und Kommunikationsdaten und auch von Kontoverbindungen hat das Mitglied dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11.4. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten in vereinseigenen Datenbanken erfasst und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins genutzt und unterliegen der Beachtung der Datenschutzbestimmungen.
- 11.5. Die Vereinsmitglieder unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht über alle personenbezogenen Daten, mit denen sie bei der Verwirklichung der Satzungszwecke und bei der Ausübung von aktiven Dienstleistungen gegenüber fremden Dritten oder gegenüber Vereinsmitgliedern in Berührung kommen.

### **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsausschuss.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

13.1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne des § 6.1.

13.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl und Abberufung von 2 Kassenprüfern für die Amtszeit des Vorstandes;
- c) die Wahl und Abberufung der in § 20 genannten Mitglieder des Vereinsausschusses;
- d) die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit von finanziellen Beiträgen;
- e) die Entgegennahme der Rechnungslegung und der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, sowie des Revisionsberichts der Kassenprüfer;
- f) die Beschlussfassung über die Entlastung von Vereinsorganen, die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die Durchführung einer Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes;
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,

13.3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen oder direkte Weisungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

14.1. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

14.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 (ein Drittel) der nach § 15.1 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

14.3. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben durch öffentlichen Anschlag in Höhenmoos und Achenmühle stattzufinden mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Bei einer vorgesehenen Beschlussfassung zu Satzungsänderungen werden die Mitglieder schriftlich eingeladen mit Angabe der Tagesordnung. Bei Satzungsänderungen ist in der schriftlichen Einladung mitzuteilen, wo die Satzungsänderungen eingesehen werden können. Zusätzlich soll der Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung mindestens einmal rechtzeitig vor der Versammlung in einer regionalen Tageszeitung angekündigt werden, zur Zeit im OVB.

14.4. Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens vor Versammlungsbeginn vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt

werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anderes.

### **§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 15.1. Jedes ordentliche Mitglied i. S. v. § 6.2 hat eine Stimme. Außerordentlichen Mitgliedern steht kein Stimmrecht zu.
- 15.2. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig, sie ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Vollmachtsnehmer kann jedoch nur ein volljähriges Vereinsmitglied sein, das außerdem ordentliches Mitglied ist. Der Vollmachtsnehmer darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimme vertreten.
- 15.3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter einem Stellvertreter und einen Protokollführer übertragen. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 15.4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 15.5. Die Art der Abstimmung bestimmt für jeden einzelnen Tagesordnungspunkt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1 anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies für die einzelne nachfolgende Abstimmung verlangt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen i. S. v. § 15.7 erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 15.6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 15.7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Änderung der Satzung oder bei Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 15.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll gemäß § 24 aufzunehmen.

### **§ 16 Der Vorstand**

- 16.1. Der Vorstand setzt sich aus 3 Personen zusammen:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Kassier.

- 16.2. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsposten in einer Person ist nicht zulässig.
- 16.3. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassier vertreten, jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
- 16.4. Die Mitgliederversammlung kann die Vertretungsmacht durch Beschluss einschränken oder erweitern.
- 16.5. Die Vorstandsmitglieder werden, und zwar jedes einzeln, für ihr Amt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 16.6. Als Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer ein ordentliches Mitglied i. S. v. § 6.2 ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht wegen Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten vorbestraft ist.
- 16.7. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außer durch Ablauf der Amtszeit mit dessen Erklärung, dass es das Amt niederlegt. Zudem endet das Amt mit Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
- 16.8. Endet ein Vorstandsamt vor Ablauf der Amtsperiode, so kann der Restvorstand innerhalb von 30 Tagen ein kommissarisches Mitglied für die restliche Amtsdauer durch Beschluss bestellen.

### **§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 17.1. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen; diese sind umgehend einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
- 17.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende anwesend sind.
- 17.3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 17.4. Über die Protokollführung gilt § 24 entsprechend, das Protokoll über Vorstandssitzungen ist den Vorstandsmitgliedern auf Anforderung zur Kenntnis zu geben, sie haben jederzeit das Recht zur Einsicht oder zur Aushändigung einer Abschrift.

## **§ 18 Vorstandsaufgaben**

- 18.1. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht nach Gesetz, dieser Satzung oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 18.2. Der Vorstand ist befugt, zur Erledigung einzelner verwaltungstechnischer, organisatorischer und veranstaltungsspezifischer Aufgaben Dritte beizuziehen oder zu beauftragen oder an den Vereinsausschuss zu delegieren.
- 18.3. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Geschäftsführung des Vereins einschließlich Bestellung und Abberufung von Beauftragten;
  - b) die Vertretung des Vereins;
  - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen samt Aufstellung der Tagesordnung;
  - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - f) die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen) und die Erstellung eines Jahresberichtes;
  - g) die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
  - h) die Benennung von Ehrenmitgliedern zur Beschlussfassung durch die zuständigen Vereinsorgane gemäß § 6.5;
  - i) die Organisation der gesamten satzungsmäßigen Dienstleistungen und Veranstaltungen des Vereins in inhaltlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht, auch die Festlegung von Veranstaltungsterminen. Der Vorstand ist ermächtigt, in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss auch Nichtmitglieder zur Erfüllung von Satzungsaufgaben zu beauftragen.

## **§ 19 Vereinsausschuss**

- 19.1. Für die Unterstützung der Vereinsarbeit und zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben ist ein Vereinsausschuss einzusetzen. Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und die Interessen der aktiv Mitwirkenden zu vertreten und alle Vereinsveranstaltungen aktiv zu unterstützen.

19.2. Der Vereinsausschuss berät die Vorstandschaft insbesondere

- a) bei Satzungsänderungen;
- b) bei der Verwirklichung der Satzungszwecke;
- c) bei Investitionsmaßnahmen von einem Einzelwert über € 2.000,00;
- d) beim Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 8.3;
- e) bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 6.5;
- f) bei der Festlegung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Satzungszwecke gem. § 4;

19.3. Zu folgenden Maßnahmen der Vorstandschaft ist eine Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.

- a) für Investitionsausgaben oder Anschaffungen im Wert von über € 2.000,00 (brutto, einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall;
- b) für die zweckgebundenen Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Organisationen;
- c) für die mildtätige Unterstützung gem. § 4.5.

19.4. Der Vereinsausschuss besteht aus den gewählten Mitgliedern. Die zu wählenden Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Für die Amtsdauer des Vereinsausschusses gilt die Amtsdauer des Vorstandes gemäß § 16.5 entsprechend.

19.5. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 6 Personen wählen und mit bestimmten Aufgaben betrauen.

19.6. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Vereinsausschuss nicht übertragen werden.

19.7. Der Vereinsausschuss bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der vorhandenen Stimmen.

## **§ 20 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

20.1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

20.2. Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen, erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung und einer Vermögensübersicht unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben zur Nutzung von Steuervergünstigungen aus der Gemeinnützigkeit, soweit nicht gesetzliche Vorschriften zwingend vorgehen.

20.3. Der Vorstand hat unverzüglich nach Ablauf eines Vereinsjahres einen Tätigkeitsbericht und zur Erfüllung der Rechenschaftspflichten einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Tätigkeitsbericht

und die Inhalte des Jahresabschlusses sind in der Mitgliederversammlung vorzutragen und zu erläutern.

### **§ 21 Rechnungsprüfer**

- 21.1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Sie haben die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand. Mitglieder von Organen des Vereins können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
- 21.2. Die Kassenprüfer haben das Rechnungswesen, die Rechnungslegung und die Geschäftsführung nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen, jeweils im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Satzung und den Beschlussfassungen. Die Prüfung erstreckt sich jedenfalls auf die Führung der Geldkonten und darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet und ob Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind. Soweit die Rechnungslegung nach vertragsteuerlichen Regeln erfolgt, ist die korrekte steuerliche Behandlung der ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben nicht Prüfungsgegenstand. Ferner ist zu prüfen, ob größere Ausgaben durch einen ordnungsgemäßen Beschluss des Vorstandes, oder soweit erforderlich, der Mitgliederversammlung gedeckt sind.
- 21.3. Die jährliche Rechnungslegung ist unmittelbar nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses zu prüfen.
- 21.4. Der Prüfungsumfang kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeschränkt oder erweitert werden, das gilt auch für unterjährige Sonderprüfer.
- 21.5. Über jede Prüfung ist ein Prüfprotokoll anzufertigen und der Vorstandschaft vorzulegen. Das Prüfprotokoll hat einen Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung der Vorstandschaft oder von sonstigen Organen des Vereins zu enthalten. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 21.6. Den Kassenprüfern ist vollständige Einsicht in die zur Prüfung angeforderten Unterlagen zu gewähren, insbesondere in Beschlussprotokolle, in das Rechnungswesen, in die Beleg- und Urkundensammlung, in die Geschäftsunterlagen und in den Jahresabschluss samt Erläuterungen und Steuerunterlagen.

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

- 22.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15.7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

22.2. Bei der Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins sind die Vorgaben von § 3.5 zu beachten.

22.3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 23 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

23.1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Maßnahmen oder Veranstaltungen des Vereins entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder dem sonstigen Beauftragten, für die der Verein gemäß §§ 31 bzw. 831 BGB oder aus einem sonstigen Grunde einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

### **§ 24 Protokollführung**

24.1. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu Beweis Zwecken Protokolle zu führen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle können auch in einem Protokollbuch hinterlegt werden. Das Protokoll soll folgende Bestandteile enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Namen des Sitzungsleiters und Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder und Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung mit den gestellten Anträgen,
- die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenenthaltungen, ungültigen Stimmen, die Art der Abstimmung); bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

24.2. Der Vorstand ist berechtigt, an Beschlüssen oder als Folge von Beschlüssen der Mitgliederversammlung redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen dürften hierdurch nicht entstehen.

24.3. Die Mitglieder der jeweiligen Vereinsorgane haben das Recht in das Protokoll oder Protokollbuch Einsicht zu nehmen, den Vorstandsmitgliedern ist auf Wunsch eine Protokollabschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Erstellung des Protokolls erhoben werden.

### **§ 25 Inkrafttreten der Satzung**

- 25.1. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt wird die bisher gültige Satzung aufgehoben.
- 25.2. Die vorher gewählten Vereinsorgane bleiben weiter im Amt, bis die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchgeführt und die neu gewählte Vorstandschaft im Vereinsregister eingetragen ist.
- 25.3. Die bisherigen Satzungsbestimmungen über Einberufung und Beschlussfassung von Versammlungen gelten weiter, bis die erste Versammlung nach Maßgabe dieser neuen Satzung zusammen tritt.

*- Ende der Satzung -*